

RS Vwgh 1997/11/19 96/09/0218

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 19.11.1997

Index

63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz

Norm

BDG 1979 §43 Abs2;

BDG 1979 §92 Abs1 Z4;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1997/10/29 95/09/0151 3 (hier nur Satz 1)

Stammrechtssatz

Gerade der Exekutivdienst erfordert ein ungetrübtes Vertrauensverhältnis zwischen der Verwaltung und dem Beamten (Hinweis E 31.5.1990, 86/09/0200, VwSlg 13213 A/1990 ua). Bei einem unrechtmäßigen Verhalten des Beamten unter Ausnutzung seiner dienstlichen Möglichkeiten fällt der Umstand, daß für seine Vorgangsweise Kontakte zu einem mit der Kriminalität in Nahebeziehung stehenden Milieu maßgebend waren, zusätzlich ins Gewicht (Hinweis E 24.2.1995, 93/05/0418) (hier: für diesen Fall wäre die Disziplinarstrafe der Entlassung rechtmäßig).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1996090218.X03

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at